

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT

- Federal Motor Transport Authority -
D-24932 Flensburg • Tel. +49-461/316-0 • Fax +49-461/3161741

Typgenehmigungsbehörde

nach den

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (EG),
Regelungen der Economic Commission for Europe (ECE) der UN
und der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

TYPGENEHMIGUNG

Type-Approval

ABE: KBA 16927, Nachtrag 00

Typ: KLR-TY01





Nummer der ABE: 16927

ALLGEMEINE BETRIEBERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 16927

Gerät: Nachrüstabgasreinigungssystem
(Kaltlaufregelungssystem nach EURO 2)

Typ: KLR-TV01

Inhaber der ABE und Hersteller: Twin-Tec
Entwicklungsgesellschaft mbH
D-53840 Troisdorf

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 16927

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelergebnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Vor dem Einbau ist eine erweiterte Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO in Verbindung mit Anlage XIa (AU) vorzunehmen.

Der vorhandene Katalysator kann weiter verwendet werden, wenn dieser nicht mit sichtbaren Mängeln behaftet ist und den Anforderungen der Anlage KAT-Test des beiliegenden Technischen Berichts genügt.

Die Nachrüstsysteme, Typ KLR-TV01, dürfen nur unter den im Verwendungsbereich (Anlage VB) des beiliegenden Technischen Berichts genannten Bedingungen in den dort genannten Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Die dort genannten Kraftfahrzeuge erfüllen nach dem Einbau des Nachrüstsystems, Typ KLR-TV01, die Anforderungen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 94/12/EG.

Nach Vorlage der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau sind die Fahrzeugpapiere wie folgt zu ändern:

Schlüssel - Nr.		Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart	
1. Zeile	2. Zeile	1. Zeile	2. Zeile
..	25	..	SCHADSTOFFARM EURO 2
..	26	..	S-ARM EURO 2, G:92/97

Die Schlüssel-Nr. 26 darf nur solchen Fahrzeugen zugeteilt werden, die vor der Umrüstung bereits geräuscharm geschlüsselt waren.

Der Einbau der Systeme hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

Der ordnungsgemäße Einbau der Nachrüstsysteme ist von einer für Abgasuntersuchung anerkannten Kfz-Werkstatt in einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu bestätigen.

Hat eine andere Stelle die Nachrüstung durchgeführt, müssen der ordnungsgemäße Einbau und die einwandfreie Funktion der Nachrüstsysteme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder durch einen Kfz-Sachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 3 der Anlage VIIb StVZO bestätigt werden.



Nummer der ABE: 16927

An jedem Nachrüstsystem muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller
Typ
Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV Technische Überwachung, Hessen GmbH, Darmstadt, vom 11.09.2001 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 29.10.2001
Im Auftrag



R. Lindtner

(R. Lindtner)

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten



ATC Automotive Test Center

TÜV Technische
Überwachung Hessen GmbH
Rudelsheimer Straße 119
64285 Darmstadt

Telefon : 06151-600-242
FAX : 06151-600-670
helmut.preiss@uevhessen.de

Ihr Zeichen
Unser Zeichen / Sachbearbeiter
ATC-Pr

Datum
23.09.2003

Bescheinigung

- zur Vorlage bei der Zulassungsstelle / beim Strassenverkehrsamt -

Nachrüst-Abgasreinigungssystem (Kaltlaufregler)
Typ KLR-TY01 der Fa. Twin-Tec GmbH, ABE Nr. KBA 16927

Wir bestätigen, dass das o.g. Nachrüst-Abgasreinigungssystem Typ KLR-TY01 der Fa. Twin-Tec GmbH auch zum Einbau in folgende Fahrzeuge geeignet ist:

TOYOTA			
Fzg.-hersteller	Celica	MR2	
Handelsbez.	T 18	W 2	
Fahrzeugtyp	F411	F438	
ABE-Nr.			
Motor	3S-GE		
Baujahr von - bis	04.90 / *		
Hubraum [cm³]	1998		
Leistung [kW] bei Drehzahl [min⁻¹]	115 / 6600		
Getriebe / Achse	Schaltgetriebe / Serie		
Schadstoffeinstufung nach Umrüstung	Euro 2		

* Löschung der Genehmigung
Die allgemeine Betriebserlaubnis für dieses Nachrüst-Abgasreinigungssystem KBA 16927 wird beim nächsten Nachtrag auf o.g. Fahrzeuge erweitert.

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH



Preiß

Dipl.-Ing. Preiß

TÜV Technische
Überwachung Hessen GmbH
Rudelsheimer Straße 119
64285 Darmstadt
Telefon (06151) 600-0
Telefax (06151) 600-333

Geschäftsführung:
Dr.-Ing. Wolfgang Gehlke
Außenwirtschaftsreferent:
Karl-Heinz Pöhl
Anlagenamt Darmstadt HRB 4915

Landesbank Hessen-Thüringen Darmstadt
Konto-Nr. 107 594 004
Deutsche Bank 24 Darmstadt
BLZ 508 700 24, Konto-Nr. 0107 557
Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 3270-609



Unternehmensgruppe
TÜV
SÜDBEUTSCHLAND